**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 8 (1852)

**Artikel:** Stadt und Amt Zug im Jahre 1352 : ein historischer Versuch

**Autor:** Staub, Bonifaz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-110512

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# C.

# Stadt und Amt Zug im Jahre 1352;

## ein historischer Versuch.

Von Bonifaz Staub, Professor.

Wie es im Leben des einzelnen Menschen Ereignisse giebt, welche ihm jeder wiederkehrende Jahrestag in Erinnerung bringt, so giebt es im Leben ganzer Völker und Staaten wichtige Momente, deren Andenken unter den Freunden des Vaterlandes zu gewissen Zeiten lebhafter als gewöhnlich aufwacht. Neben andern helvetischen Gauen hat auch das kleine Zug eine ehrenvolle Vergangenheit aufzuweisen. Unter den Lichtpunkten seiner Geschichte verdient besonders sein Eintritt in den Verband der Eidgenossenschaft unsere Aufmerksamkeit. In dieser Hinsicht ist das Jahr 1352 gleichsam das Geburtsjahr seiner politischen Freiheit. Diese wurde damals freilich blos als ein zarter Keim auf unsern vaterländischen Boden gepflanzt, und mußte sich erst in vielen trüben und stürmischen Tagen zum Sonnenlichte ihrer spätern Kraft empordrängen; aber das nur allmälig und mühsam Errungene hat einen um so bleibenderen und erfreulichern Werth in den Augen seines Besitzers. Nach Verlauf eines halben Jahrtausend, im Jahre 1852, lohnt es sich wohl der Mühe, auf jene Zeitepoche zurückzublicken, in welcher die Väter nur schwach vorherahnten, was die Enkel jetzt besitzen. — In welchen staatlichen, rechtlichen und kirchlichen Verhältnissen damals die Gebietstheile des jetzigen Kantons standen, wie deren Aufnahme in den Bund der Eidgenossen veranlaßt und verwirklichet, welche Veränderungen dadurch theils herbeigeführt, theils für die spätere Zukunft vorbereitet wurden — diese Fragen so gedrängt als möglich zu beantworten, ist der Zweck dieses geschichtlichen Versuches.

Was über den gewählten Gegenstand in mehrern Geschichtswerken zerstreut liegt, und seine Bestätigung oder theilweise Berichtigung in noch vorhandenen urkundlichen Belegen findet, wird uns Stoff zu einem kleinen Gemälde liefern, das sich freilich nur mit einigem Zwang dem engen Rahmen eines einzigen Jahres anpassen läßt. Betrachten wir vorerst die Gebietstheile und ihre Bewohner in ihren damaligen Verhältnissen mit und zu ihren Oberherren, insbesondere den österreichischen Herzogen; dann die bedeutsamsten Ereignisse des genannten Jahres.

## a. Die Verhältnisse.

Das Gebiet des heutigen Kantons Zug bestand (1352) aus verschiedenen, kleinern und größern grundherrlichen Höfen. [1]) Zu einem Hofe (curtis) gehörten gewöhnlich mehrere zerstreute Grundstücke sammt deren Anbauern. Diese Hofleute standen in einem entweder bloß dinglichen, auf Besitz gegründeten, oder zugleich persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Grundherren. Im erstern Falle waren sie freie Hintersassen, im letzteren Hörige (eigene Leute.) Ueber die gegenseitige Stellung der Grundherren zu den Hintersassen und dieser unter einander, geben die s. g. Hofrechte und „Offnungen" Aufschluß, deren noch mehrere urkundlich vorhanden sind. Die Hörigen mußten dem Grundherrn, als dem eigentlichen Besitzer des Landes, gewisse Gefälle und Abgaben: Fall, Ehrschatz, Faßnachthühner u. a. m. entrichten, und meistens auch sein Gericht in Bezug auf Eigenthum und Erbschaft anerkennen. So bestanden die damaligen Bewohner unsers Ländchens theils aus einheimischen Grundherren und andern freien Leuten, die unmittelbar unter dem Reiche standen, theils, und zwar der Mehrzahl nach, aus Hofleuten oder Hörigen, welche einheimischen oder fremden Herren gehorchten. Zu den Grundherrschaften gehörten wiederum theils geistliche Stifte, theils weltliche Besitzer. Beide standen entweder unmittelbar unter Kaiser und Reich, oder aber zunächst unter Oberlehenherren, die Stifte insbesondere unter Kastenvögten. Diese letzteren, meistens

---

[1]) Wir verweisen hier auf J. J. Blumer Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I. Thl., dem Manches verdanket wird.

Grafen, Herzoge, oder Freie, übten das Vogtei-Recht, (Twing und Bann), und gewöhnlich die höhere Gerichtsbarkeit (über „Dieb und Frevel") in den ihnen untergeordneten Ortschaften. Dieselben hatten, in kirchlicher Beziehung, häufig auch den „Kirchensatz" oder das Collaturrecht der in ihren Gebietstheilen liegenden Kirchenpfründen inne. Der Bischof von Constanz, [1]) übte die höhere geistliche Gerichtsbarkeit, und bezog die „Quarta" des Pfrundzehntens. [2]) Wir wollen nun die verschiedenen Gebietstheile unsers Kantons durchgehen, und nachforschen, von welchen Grund- und Oberherren seine Bewohner im Jahre 1352 abhängig waren.

1. Stadtgemeinde Zug. Unter den Grundherren in Stadt und Land waren die hervorragendsten und mächtigsten die Grafen von Habsburg, seit 1276 zugleich Herzoge von Oesterreich, Steiermark u. s. w. Welche „Nutzen und Rechtungen" dieselben in unserem Lande besassen, finden wir in dem s. g. österreichischen Urbar [3]) verzeichnet. Diesem zufolge war die „Stadt" Zug nebst Oberwil der Herrschaft eigen. Dieselbe nahm Zehnten an Getreide, Fischen u. a., übte das Collaturrecht über die hiesige Pfarrkirche. Ausserdem hatte sie mehrere grundherrliche- und Vogtei-Rechte in den Gemeinden „Egre," „am Berg," „Barre," auch in „Walchwile" und „Steinhusen." Alle diese Rechte und Besitzungen zusammengenommen machten das Amt Zug (officium in Zuge) aus. [4]) Im Namen der Herrschaft bezog ein Ammann (minister),

---

[1]) Ulrich Pfefferhart, Bischof v. Constanz, starb den 26 Winterm. 1351. Dann brachte Herzog Albrecht v. Oesterreich zu wege, daß sein Kanzler, Johannes Windeck v. Schaffhausen, zum Bischof erwählt wurde. Am 13 Winterm. 1352 starb Papst Clemens VI. zu Avignon; ihm folgte am 18 Christm. auf dem päpstlichen Stuhle Innocentius VI. „ein frommer und gelehrter Herr." Dieser bestätigte nach Tschudi den Bischof Johannes am 23 Christmonats. (I. 422.)

[2]) Laut Urk. 14 Winterm. 1364 (Gemeindelade Menzingen-Neuheim) bezog Bischof Heinrich v. Constanz „**in Ecclesia parochiali in Nühain . . . . Quartam omnium proventuum**" und verkaufte sie an den Abt von Cappel.

[3]) Abgedr. im Geschtfrd. VI. 29 — 58; auch mit einigen Abweichungen, nach einer Abschrift von 1309, bei Stadlin IV. 731 flg.

[4]) Vergl. Blumer I. 227. Note 32. Die Gemeinden Aegeri, Menzingen, und Baar hießen, im Gegensatze zur Stadt, das äußere Amt schon in einer Urk. v. 1371 (Geschtfrschr. X. 249.) Später gehörten die übrigen Gemeinden, als Vogteien der Stadt, zum innern Amte.

damals Walther von Elsaß, [1]) die Grundzinsen, Steuern und übrigen Gefälle. [2]) Derselbe stand auch den Gerichten vor. [3]) Uebrigens besorgte die Stadt ihre innern Angelegenheiten selbst. Sie hatte wie andere habsburgische Städte, besonders im benachbarten Argau, ihren eigenen kleinen und großen Rath, an der Spitze des letztern einen Schultheißen. [4])

2. Egere. Es umfaßte die heutigen Gemeinden Ober- und Unter-Aegeri. Hier bestanden zwei verschiedene Grundherrschaften oder Höfe. Der eine derselben war dem Stifte Einsiedeln, der andere dem Stifte Felix und Regula in Zürich eigen. Von letzterem zog die Abtissin, laut „Hofrecht" nur 30 „Roten;" alle übri-

---

[1]) Johann, Heinrichs Sohn, v. Elsaß, wurde Bürger zu Lucern 1347; Walther v. Elsaß, Ammann zu Zug, schwur mit seinem Vater Heinrich und seinen Brüdern Johanns, Heini und Hartman, denen von Lucern Urfehde am 12 Augstm. 1351. (Beide Urk. Geschtfrd. I. 77—79.) Vergl. Amtl. Samml. der ält. eidg. Absch. Beil. XXIII. b; Tschudi I. 399, a/b. Laut Urk. v. 4 Horn. 1352 (Staatsarch. Zürich) nimmt derselbe „Walther von Elsasse, Amman ze Zuge" das Gut Peterschwanden bei dem Winzenbach, das in den „Hof" zu Zug gehört, von Peter Brunner auf, und leiht es dem Gotteshaus Cappel. Das wohlerhaltene Siegel „**Waltheri dēi de Elsas**" hängt am Instrumente.

[2]) Von den Zehnten im Amte Zug hatte die österreichische Herrschaft mehrere verliehen oder verpfändet. Schon 1281 waren viele Güter an die Herren von Hünoberg versetzt. (Geschtfrd. I. 307.) 1316 verpfändet Herzog Leopold dem Ritter Heinrich v. Stein um 30 Mark Silber mehrere Fisch-Zehnten in den Aemtern Zug und Aegeri. (Urk. im Stadtarch. Zug.) Graf Rudolf v. Nidau, österr. Landvogt, leiht dem Wernher Brunner v. Nüheim den großen Zehnten zu Zug, den dieser um 100 Gl. von Heinrich Ribin v. Lenzburg gekauft hatte. (Urk. 1369 Arch. Zug.)

[3]) Hofrecht von Aegeri bei Stadlin (III. 289.)

[4]) Vergl. Kolin Versuch (105.). Laut Urk. v. 5 Mai 1337 (Staatsarch. Zürich) bestätigt Berchtold a dem Huse, Ammann, und der Rath von Zug einen Güterkauf des Kl. Cappel zu Innwil. Ebenso den 30 Winterm. 1341 einen ähnlichen Kauf desselben Klosters zu Horgen; am 31 Augstm. 1344 ertheilt Berchtold von Wile, Schulthesso, und der Rath von Zug, dem Abt Johannes und dem Convent v. Cappel das Bürgerrecht. Die sechs Mitglieder des Rathes sind in beiden letztern Urk. namentlich angeführt, und es hängt an den drei Instrumenten das „**S. universitatis de Zuge.**" Als Zeuge erscheint auch „Lütold der Amman von Egre."

gen Zinse und Steuern nahm die österreichische Herrschaft. Diese übte über beide Höfe die hohe Gerichtsbarkeit, hielt alljährlich drei Gerichtstage durch ihren Ammann in Zug. [1]) Das Stift Einsiedeln übte in seinem Hofe die niedern Gerichte durch seinen Amtmann in Neuheim. [2]) Auch die „Dinggerichte," welche der Abt von St. Blasien zu Neuheim hielt, mußten vor der Kirche zu Ober-Aegeri verkündet werden. [3]) Einige Güter waren im Besitze von freien Ansassen. Das Collaturrecht der Pfarrpfründe gehörte dem Stifte Einsiedeln.

3. An dem Berg. So hießen die heutigen Gemeinden Menzingen und Neuheim. Hier finden wir (1352) mehrere Grundherrschaften, vorab die drei Stifte Einsiedeln, St. Blasien und Cappel; dann die Grafen von Habsburg-Rapperschwyl als Oberlehenherren verschiedener Güter. Nach Einsiedeln hörig waren die Weiler: Oelegg, Hinderbuel, Finstersee, Bretingen, das Dorf Menzingen, Wintzwilen, Bumbach, Brunnen, — im österreichischen Urbar [4]) sämmtlich „Dörfer" genannt. — Das Gotteshaus St. Blasien hatte einen „Dinghof" zu Nüheim, zu welchem mehrere steuerpflichtige Güter gehörten, namentlich in Wilen, im Dorfe Neuheim, zu Hinderburg, zur Schwelle, zu Brettigen. [5]) Ueber die herkömmlichen Rechte des Abtes und der Gotteshausleute zu Neuheim giebt die „Offnung" [6]) Aufschluß, ein merkwürdiges Aktenstück, das geeignet ist, nicht bloß

---

[1]) Hofrecht zu Aegeri. (Stadl. III. 289 flg.) Vergl. Blumer I. 37 N. 143. J. Grimm Weisth. 160.

[2]) Urk. 4 Heum. 1426 (Archiv Einsiedeln.) Hans Edlibach, genannt Schuochzer v. Hinderburg, Ammann des Abtes v. Einsiedeln, fertigt einen Güterkauf zu Egre. (Gerichtsrodel daselbst.) Ein Verzeichniß der nach Einsiedeln steuerpflichtigen Güter s. bei Stadlin III. 294. Einen Streit wegen eines Gutes, der Mülistok genannt, zwischen Rudolf von Pont, Klosterherr zu Einsiedeln, und Jacob am Graben, entscheidet mit Heinrich v. Inkenberg, Heinrich v. Grabs, Leutpriester zu „Agre." (Urk. 23. Brachm. 1349. Arch. Einsiedeln.)

[3]) S. unten Offnung v. Neuheim.

[4]) Geschtfrd. VI. 35.

[5]) Zinsrodel des Klosters St. Blasien v. 1. Herbstm. 1520. (Stadtarchiv Zug.)

[6]) Pergamen-Rolle im Stadtarchiv Zug. Litt. D. Nro. 16. Mit diesem Originale nicht vollständig übereinstimmend ist Grimm (Weisth. I. 816); theilweise citirt und erklärt bei Blumer. (I. 42 flg.)

die Geschichte dieser Ortschaft, sondern auch die Hörigkeitsverhältnisse der damaligen Zeit überhaupt zu beleuchten. Alljährlich wurden zwei ordentliche Gerichte („geding") gehalten. An denselben mußte jeder erscheinen, welcher vom Gotteshause „sieben Schuh lang oder breit" Land besaß. Unter dem Vorsitze des Amtmanns von St. Blasien ward von den Hörigen über „Eigen und Erbe" und andere minder wichtige Dinge gerichtet. Handelte es sich um Verbrechen („tüb und freffin"), so gieng der „Stab" an den „Vogt" über, welcher von Seite der österreichischen Herrschaft ebenfalls bei den Gerichten erschien. Die Zinsen und Gefälle wurden durch den in Neuheim bestellten Amtmann eingezogen. Streitige Gegenstände, in welchen dieser nicht entscheiden konnte, wurden vor des Gotteshauses Propst zu Stampfibach in Zürich gezogen. [1])

Die Cisterzienser-Abtei Cappel hatte schon seit früherer Zeit Zehnten zu Hinderburg [2]) als Lehen von den Grafen von Habsburg, und kaufte um diese Zeit Güter an demselben Orte [3]) bei dem Winzenbach, [4]) besaß Zehnten zu Finstersee [5]) im

---

[1]) 1413, 31 Mai (Stadtarch. Zug) erscheinen im Gericht zu Rühen vor des Gotteshauses Amtmann und Richter, Heinrich Meienberg und Joh. Seiler, Keller auf Stampfibach, um zu erfahren, wie des Abtes v. St. Blasien Rechte ständen in Bezug auf „von Fällen wegen." Jener Hans Seiler, Keller der Propstei zu Stampfibach, bestätiget einen Kauf zu Rüheim 1420. (Gemeindelade N. M.)

[2]) Urk. v. 1244. (Staatsarch. Zürich) Gräfin Helwig von Habsburg vertauscht an das Kl. Cappel in der Pfarrei Baar (**infra limites parrochie barro**) **scilicet Hinderburch, Hoipthinchon, Rvti, Rossowe.**

Vergl. Urk. 1259, 22 April (Gemeinl. Menzing. Neuheim), abgedr. bei Zapf 135. Ebenso Urk. v. 1260, 9 Christm., 1263, 3 Weinm., 1263, 15 Weinm.

[3]) Urk. 1349, 12 Horn. (Staatsarch. Zürich), von Rudolf Trüber aus Zürich.

[4]) Urk. 1348, 5 März. (Staatsarch. Zürich), von Heinrich Kemmater v. Zürich. 1352, 4 Horn. (s. oben S. 164 N 1.) von Peter Brunner v. Hinderburg, von welchem es früher Riso von Oelegg zu Lehen trug.

[5]) Urk. 1331, 4 Augstm. und 1 Augstm. 1336, (Gemeinl. Menzingen) Gütliche Uebereinkunft zwischen dem Gottesh. Cappel und den Gebr. ze der Keri v. Brettingen, welche zu Finstersee von Otto v. Rambach Zehnten zu Lehen hatten. Hans Vollenwag v. Egre und seine Vordern hatten den Zehnten zu Finstersee und zu Wilen zu Lehen von Heinr. von Wilberg und dessen Vordern laut Urk. v. 1419 (Gemeinl. Menzingen)

Ueber das früheste Besitzthum zu Finstersee sprechen die Urk. vom 12 Brachm. 1232 (Geschtfrd. VII. 157) und 1240. (Archiv Engelberg.)

Sparren.[1]) Ein durchgeführtes Lehensystem finden wir zu Lüthartingen und Edlibach. Die Besitzer der dortigen Hofstätte waren zehntenpflichtig an Arnold und Peter Tosser von Baar. Diese bezogen die Zehnten als Afterlehen von Otto von Rambach zu Rapperschwyl, der auch zu Finstersee Zehnten hatte, und diese sowohl als jene von den Grafen Rudolf und Gottfrid von Habsburg zu Lehen trug.[2]) Endlich besaß dort, laut Urbar, die österreichische Herrschaft über Leute „Twing und Bann" und richtete über Diebstahl und Frevel.

Zu Hinterburg hatte die Herrschaft eine eigene Schupposse, wo sie „Tagwan" pfenninge als Zins nebst Lämmer-Zehnten und das „Faßnachthuhn" bezog.[3]) Die Edlen von Hünoberg besassen den Zehnten, nebst Twing und Bann. Im Jahre 1353 verkaufte Wernher Bruchi von Menzingen „ein Zehendli" zu Hinderburg, wovon er die eine Hälfte von Ritter Hartman von Hünoberg gekauft, die andere von seinen Vordern als „lidig Guot" hergebracht hatte, an das Gotteshaus Cappel.[4]) In den hünobergischen

---

[1]) Vergl. Stadl. III. 93. Blumer I. 37.

[2]) Urk. 1358, 13 Herbstm.; 1358, 29 Christm.; 1359, 1 Mai (Gemeinl. Menzingen.) Die Gebrüder Tosser verkaufen ihre Zehnten an das Gotteshaus Cappel mit Einwilligung ihres Lehenherrn Junker Otto von Rambach, und ihrer „gnädigen Herren" Grafen Johann, Rudolf und Gottfrid von Habsburg (Raperschwyl), um 35 Pfd. Pfenning. Nach damaliger Sitte geben sie zu Bürgen und Geiseln, „Peter Winmann v. barra und Dietschi Schado" von Zuge, welche in dem Falle, daß die Verkäufer nicht Wort hielten, in offenem Wirthshause jeden Tag zweimal auf ihre Kosten leben sollten. Es siegelt Arnold Tosser und der Leutpriester von Baar, Joh. v. Oberkirch; als Zeuge erscheint Junkherr Heinrich von Hünoberg, Kilchherr zu Arth, auch ein „Geselle" und ein „Schuoler" des Lütpriesters.

[3]) S. Urbar im Geschtfrd. VI. 33.) Vergl. Blumer (I. 36.) Laut Urk. v. 1259, 1260, 1263 (Gemeinl. Neuheim-Menzingen) bezog das Kl. Cappel die Zehnten zu Hinderburg von der Kirche wegen zu Baar, wohin sie gehörten, vermöge Vergabung der Gräfin Helwig v. Habsburg. Dieselben Zehnten sprach nun Bernher v. Wile als habsburgisches Lehen an. Der darüber erhobene Streit wurde durch ein Schiedgericht beigelegt, wobei die Grafen Gottfrid und Eberhard v. Habsburg erklärten, daß sie aus Unwissenheit jene Zehnten, wie vakante, dem B. von Wile verliehen, welche aber dem Kl. Cappel zuständig seien.

[4]) Urk. v. 4 Herbstm. in der Gemeinl. Neuheim-Menzingen. (S. oben S. 166. N. 3.)

Hof zu Hinterburg gehörten übrigens Leute und Güter nicht bloß von dieser genannten Ortschaft, sondern auch von Lüthartingen, in der Schwand, einige auch „enend der Silen." [1])

Ein ehemaliger Schännishof, wozu Güter in Baar und am Berg gehörten, scheint schon um diese Zeit im Besitze des Klosters Cappel gewesen zu sein. [2]) Die Ritter von Ebnot besassen Winzwilen. [3])

In kirchlicher Beziehung stand Neuheim damals unter dem Stifte Einsiedeln, welches als „Kilchherr" den Pfarrer (Rector ecclesiæ) ernannte. Dieser „Kilchensatz" war verbunden mit dem Besitze eines Ackers „in dem enren Winkel," nebst mehrern Rechtungen. [4]) Was heute zur Pfarrei Menzingen gehört, war damals, nebst Hinterburg und Baarburg, pfärrig nach Baar.

4. Die Gemeinde Baar. Selbe zerfiel in jener Zeit in mehrere Höfe, welche von verschiedenen Grundherrschaften und Gerichtsherrlichkeiten abhiengen. Am meisten Güter und Gefälle waren eigen dem Gotteshause Cappel, aus Vergabungen verschiedener Herren, namentlich Zehnten zu Nordikon, im Gerüth, und zu Innwyl, [5]) die niedern Gerichte zu Bliggenstorf u. a. m.;

---

[1]) Urk. v. 1431. (Stadtarchiv Zug.) Die Hofleute v. Hinderburg, wo „hof, gericht, Twing vnd Bänn vor zitten dero von hüneberg gewesen sind," haben diese von Rudolf v. Hünoberg erkauft, und machen eine Uebereinkunft, wie sie sich einen eigenen Richter wählen wollen, und um was derselbe zu richten haben soll.

[2]) In einer Urk. v. 1437, 7 Winterm. (Gemeinl. Neuheim-Menzingen) ist die Rede von Gütern am Berg, welche vor Zeiten Schännisgüter waren. Stadlin (III. 87) entnahm den Inhalt dieser Urkunde aus Zurlauben (**Stemm. T. LXXXVII.**) wo sie unrichtig copirt zu sein scheint, was daraus zu erklären, weil im Originale an mehreren Stellen die Schrift halb verblichen. Das dort angeführte „Gericht zer Würtzen" heißt in der Urschrift „das gericht ze Nüchen." Die ebendort citirte Urk v. 1240 betrifft Güter in Baar (**Holvneich** und **Nidolsperg**), welche Kyburgische Lehen waren gegen ein **„predium in Barre."**

[3]) Vergl. Stadlin (III. 95.)

[4]) Urk. v. 19 Weinm. 1363 (Gemeinl. M.-Neuheim), laut welcher diese Rechte und Güter an Cappel um 520 Gl. verkauft wurden.

[5]) Wegen eines Streites zwischen der Gemeinde Baar und dem Kloster Cappel um Steuren, welche jene auf des letztern Güter zu Innwil, Hinkenberg und Schönenbüel legen wollte, unter Ammann ab dem Huse (1327—48), s. Stadl. III. 174 flg.

auch der Kirchensatz zu Baar. Ferners besassen Mehreres die Edlen von Hünoberg, ein Zweig derselben, die Herren von Wildenburg. [1]) Die hohen Gerichte übte die österreichische Herrschaft. Diese bezog verschiedene Gefälle von mehrern Gütern, namentlich zu „Barre, Utzlinkon, Tenikon, Ingwile, Imgeberg, im Gerüthe, zu Bliggenstorf."

5. Kam und Hünenberg. Hier hatten die Edlen von Hünoberg mehrere Grundherrlichkeiten und Vogtei-Rechte: als in der gleichnamigen Ortschaft und zu Aenikon als Lehen der Freien von Rüssegg; zu St. Andreas und zu Kam als Lehen der Freien von Wolhusen; die Kamerau und den Kamerwald als Afterlehen der Freien von Schwarzenberg, welche, wie die von Hüno-

[1]) Vergl. Stadlin III. 150 flg. Kolin Vers. S. 206 flg. Viertes Zuger-Neujahrsbl. v. 1845. S. 6. flg. mit Abbild. Ueber die Zeit, wann Wildenburg im Lorzentobel gebrochen worden sei, stimmen die geschichtlichen Angaben nicht überein. Einige setzen die Zerstörung in das Jahr 1352, unmittelbar nach dem Eintritt der Zuger in den Bund, andere auf das Jahr 1355, noch andere auf das Jahr 1373. (Vergl. Stumpf **Chron. Helvet. lib. VI. cp.** 35.; Leu schw. Lex. **XIX.** Bd. u. a. m.) Gewiß ist, daß gegen Ende dieses Jahrhunderts das Schloß wiederum in bewohnbarem Zustande war. 1383, 4 Herbstm., unter Ammann Joh. v. Hospenthal, erhielt Hartmann v. Wildenburg das Bürgerrecht in Zug mit dem Beding, daß keiner seiner eigenen oder Vogtleute, noch auch seines Vetters Gottfrids v. Hünoberg sel. Kinder, deren Vogt er sei, sollen neben ihm Bürger werden. (Das Original war, nach Zurlauben, ehedem bei Herrn Bengg in Zug) 1400, 26 Winterm. hat ein Hartmann von Wildenburg, Edelknecht, Ritter Hartmanns Sohn, den Kirchensatz zu Art inne; 1409, 18 Okt. giebt Rudolf von Hünoberg, „seßhaft zu Wildenburg," zu Gunsten seines Bruders Hartmann, seine Ansprüche auf den Kirchensatz zu Art an die Herrschaft Oesterreich auf, deren Lehen jener Kirchensatz ist. (Urschrift in der Kirchenlade Art.) 1416, 24 Brachm. verkauft Rudolf v. Hünoberg, Herr Hartmanns von Hünoberg, Ritters, elicher Sun „die man gewonlich nemet v. Wildenburg," mehrere Güter bei Wildenburg an die Gebr. Schell von Zug. (Das Original war, nach Zurlauben, 1761 bei Rud. Schmid im Hinkenberg.) Abschriften obiger Urkunden, und andere Notizen über Wildenburg von Zurlaubens Hand, finden sich bei H. Hauptmann Wickart zu St. Carl. Hieher bezieht sich auch eine Urkunde v. 1363 (Stadtarchiv Zug), in welcher Herzog Rudolf von Oesterreich bezeugt, daß der Zehnten im Grüt von der Herrschaft um 15 Mark Silber Zof. Gewicht an Gottfrid und Peter von Hünoberg versetzt worden, denen der Pfandbrief „verbrunnen," und hiemit erneuert werde.

berg, Lehenträger des Hauses Habsburg-Oesterreich waren.[1]) Die Gebrüder Hartman und Heintz von Hünoberg zu St. Andreas begaben sich 1351 mit Leuten und Gütern in des Herzogs Albrecht Schirm, und versprachen ihm mit ihrer „Veste" gegen Lucern und die Waldstette zu dienen.[2]) Mehrere Besitzungen hatten auch die Stifte Cappel,[3]) Muri, Engelberg,[4]) Frauenthal[5]) und die Propstei Felix und Regula. Letztere besaß das Patronatsrecht über die Kirche Kam,[6]) wohin die meisten Ortschaften, wie heute, pfärrig waren.[7])

6. Walchwil war bisanhin hünobergisch. Ritter Gottfrid und seine Söhne von Hünoberg hatten Rechtungen in den Dörfern zu „Walchwile" und „Emmoten" an Steuern, Gerichten und Diensten. Diese verkauften sie um jene Zeit (1352 oder etwas später) an Werner von Stans, Bürger zu Lucern, von dessen Erben selbe (1379) an die Stadt Zug kamen.[8]) Ebendort hatte, laut Urbar, die österreichische Herrschaft zu richten über Diebstahl und Frevel.

7. Steinhusen gehörte mit Leuten, Gütern, Twing und Bann an die Frauenmünsterabtei zu Zürich.[9]) Die österreichische

---

[1]) Vergl. Blumer (I. 39), Stadlin (I. 45 flg.), Schweizer. Geschtforsch. (III. 1—11), und meine Abhandlung über das Schloß St. Andreas im Geschtfrd. (V. 24 ff.)

[2]) Urk. im Stadtarch. Zug, abgedr. Geschtfrd. (I. 79.)

[3]) Schon 1241 vertauscht Abt Wernher v. Cappel seine Güter in Ebersol und im Grüt gegen Besitzungen zu Wiprechtswil (jetzt Niederwyl) an die Brüder des Hauses zu Hohenrain (Urk. abgedr. Geschtfrd. V. 226.)

[4]) Urbar des Gotteshauses Engelberg aus dem Ende des 12 Jahrh. Item Urk. vom 16 Jän. 1235 und 18 März 1236. (Archiv Engelberg.) Mittheilung von Hr. Archivar J. Schneller.

[5]) Ueber die Güter und Zehnten dieses Gotteshauses im Kirchspiele Kam, s. die Urk. v. 1246, 1252, 1256, 1259, 1262, 1287, im Geschichtsfreund. (I. 365 ff. III. 120 ff.)

[6]) Vergl. Urk. v. 1348, 24 Mai im Gschtfrd. (V. 59 ff.)

[7]) Wiprechtswile (Niederwyl) war damals eine eigene Pfarrkirche unter dem Gottesh. Cappel, welches dieselbe durch Papst Clemens VII. der Kirche Nifferschwyl einverleiben ließ. (Urk. von 1368 im Stadtarchiv Zug.) (Vrgl Stadlin. (II. 82. ff)

[8]) Urk. abgedr. Geschtfrd. (VII. 186 ff.) Vergl. Stadlin (II. 208 ff.)

[9]) Abtissin Fides von Klingen (1340—1358.) Diese Rechtungen des Frauenmünsters kamen lehenweise an die Edlen von Hünoberg (1358), dann an die Herzoge von Oesterreich (1372); als Afterlehen besassen es um diese Zeit Conrad Schultheß und seine Söhne, von Lenzburg. Vrgl. Stadl. (II. 184 ff.)

Herrschaft hatte da zu richten über Diebstahl und Frevel. In einem Instrument von 1383 werden ebenda erwähnt ein St. Blasien-Hof und Güter, welche nach Cappel zinsen. Steinhusen soll zum zürcherischen Amte Knonau gehört haben. Gewiß ist, daß Zürich noch 1430 Anspruch auf die hohen Gerichte daselbst machte. Die Leute von Steinhusen waren pfärrig nach Baar. [1])

8. Risch, die heutige Gemeinde, gehörte nach ihren verschiedenen Bestandtheilen unter mehrere Grundherren. Der Hof Gangoldswil, wozu Berchtwil, Derspach, Holzhüsern und Zwyern gehörten, stand unter der Abtei Muri, welche verschiedene Gefälle bezog. Die Edlen von Hünoberg hatten da theils eigenes Besitzthum, theils das Vogteirecht über den ganzen Hof. Ueber die ältesten Rechtsverhältnisse dieses Hofes giebt eine besondere „Offnung" Aufschluß. [2]) Zu „Gangoltzwile und Zwyern," welche, laut Urbar, in das Amt Meienberg gehörten, hatte die Herrschaft zu richten über „Dieb und Frevel;" dasselbe Recht, nebst Twing und Bann, übte sie zu „Buochenas" und zu „Hüsern," welche in das Amt Habsburg *extra lacus* gehörten. Das Schloß „Buochenas," welches früher eigene Besitzer dieses Namens hatte, gehörte (seit circa 1298) der Familie von Hertenstein, welche auch das Patronatsrecht über die Pfarrkirche Risch ausübte. [3]) Die Stadt Zug besaß seit undenklichen Zeiten die Weiler Ippikon, Knütwil und Walterten. [4])

## b. Die Ereignisse.

In solchen herkömmlichen Verhältnissen, wie wir eben angedeutet, standen unsere Vorväter zu Anfang des denkwürdigen Jahres 1352. Die theils mittelbare theils unmittelbare Abhängigkeit

---

[1]) Schon in einer Urkunde v. 9 Heum. 1260 wird die Capelle in Steinhusen „**filia ecclesie in Barre**" genannt (Geschtfrd. VII. 160.)

[2]) Pergamen-Rolle v. 1412 im Stadtarch. Zug. Vergl. Blumer (I. 46 ff.)

[3]) Versch. Urk. im Schloßarchiv Buonas; Hertenstein. Urbar bei Herrn G. Bossard in Zug. Um das Jahr 1352 besassen diese Herrschaft Johann und Ulrich von Hertenstein; die einzige Tochter des erstern, Verena von Herblingen verkaufte (1376) ihren Antheil an ihren Oheim Ulrich von Hertenstein. Was Stadlin (II. 151. N. 38) sagt, ist nicht ganz richtig. Vergl. Gschtfrd. (V. 37. N. 5.)

[4]) Urk. v. 1420. (Stadtarchiv Zug.) Vergl. Stadl. (II. 137.)

von dem Hause Habsburg-Oesterreich, nöthigte sie zur Theilnahme an den blutigen Kämpfen, welche der damalige Herzog Albrecht zur Behauptung seiner Besitzungen und Rechte ringsum in seinen „Vorlanden" aufnehmen mußte. Der schon früher (1332) geschlossene Bund der vier Waldstätte, und der jüngst (1 Mai 1351) erfolgte Beitritt Zürichs in denselben, mochte in unserem Ländchen wohl Hoffnungen wecken, brachte aber zunächst nur desto härtere Bedrängnisse, namentlich Verheerungen von Seite der kriegführenden Parteien. Auf Weihnachten des Jahres 1351, als die von Zürich einen Streifzug nach Baden machten und bei Tätwyl siegreich fochten, zogen Glarus und die vier Waldstätte zur Sicherung der Stadt nach Zürich. Auf diesem Zuge berührten sie unser Gebiet auf sehr feindselige Weise. Ein Beleg hiefür ist ein Schreiben der Abtissin von Frauenthal, Adelhaid von Rinach, „am nächsten Zinstag nach dem ingenden Jare" (1352), an Landammann und Landleute von Schwyz, worin sie sich über „größliche" Schädigung ihres Gotteshauses von Seite der Schwyzer und ihrer Eidgenossen beklagt, und um Schonung für die Zukunft bittet, den einstigen Ersatz ihrem Ermessen anheimstellend. [1]) — Während nun die Mannschaft deren von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus als Besatzung in Zürich lag, fiel auf Lichtmeß der österreichische Vogt, Walther von Stadion, in der Glarner Land ein, aus welchem er im letzten Wintermonat mit Hülfe der vier Waldstätte vertrieben worden war. Die Glarner fochten tapfer, erschlugen ihn mit einem großen Theil seiner Macht auf dem Reutifeld, und zerstörten die Burg Näfels. Am gleichen Tage (2 Horn.) machten die der Herrschaft treu ergebenen Zuger mit fünf Schiffen einen Streifzug nach Art, wurden aber von den dortigen Einwohnern mit einem Verlurst von 16 Mann zurückgeschlagen. Um Mitte Fasten fielen die Eidgenossen verheerend in's Argau, und verbrannten Beromünster nebst sieben Dörfern. Rache nehmend überzog ein österreichischer Heerhaufe den kleinen Ort Küsnach am Rigi, und legte ihn in Asche, eine geringe Schaar Schwyzer behauptete heldenmüthig das Feld gegen die abziehenden Plünderer. Nachher wurde die Veste Neu-Habsburg, welche dem Herzog gehörte, erobert und zerstört. Anfangs Brach-

---

[1]) Das Schreiben ist abgedruckt bei Tschudi (I. 406. b.), und bei Stadlin. (II. 229.)

monat ward Glarus in den Bund aufgenommen. [1]) Das Städtchen Zug, für die damalige Zeit hinlänglich befestiget, diente dem Herzog als Waffenplatz und als Ausgangspunkt bei seinen Angriffen auf Schwyz und Lucern, und behinderte eine engere Vereinigung der Waldstätte mit dem neu verbündeten Zürich. Es mußte somit den Eidgenossen viel daran gelegen sein, diesen Posten für sich zu gewinnen. Allein ohne Waffengewalt ließ sich das nicht erzielen. Mochten Einzelne in der Stadt, und noch Mehrere auf dem Lande in ihren nächsten Nachbaren fürderhin lieber Freunde dann Feinde sehen, und ähnliche Freiheiten wünschen, wie die Leute in den drei Ländern hatten, so war doch die Bürgerschaft ihrem Herrn treu ergeben. Demnach auf Freitag nach Frohnleichnam (8 Brachmon.) rückten 2600 Mann aus Zürich und den vier Waldstätten zur Besetzung von Zug heran. Ohne Gegenwehr ergab sich bei ihrem Anzuge das äussere Amt, und schwur zu den Eidgenossen, jedoch mit dem Vorbehalt: „weß man die Statt Zug wise, das Si ouch „glicher Gestalt gehalten söltind werden, und desselben gebunden „sin. Ouch behieltind Si dem Hertzogen von Oesterrich vor sin „Nutz, Gült, und Gerechtigkeit in glicher Maaß, wie die von „Lucern in Iren Pündten getan . . . . . ." (Tschudi I. 412 a.) Damit waren die Eidgenossen wohl zufrieden; denn ihre Absicht gieng nicht dahin, den Herzog seiner Rechte zu berauben, sondern sich durch ein Bündniß Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. Hierauf wurde die Stadt eingeschlossen, und nach fünfzehntägiger Belagerung (den 23 Brachm.) so lange und heftig bestürmt, daß die Bürger zu unterhandeln („ze tädingen") begehrten. [2]) Auf ihre Bitte gewährten ihnen die Eidgenossen einen dreitägigen Waffen-

---

[1]) Der Bundesbrief vom 4 Brachm. 1352, besiegelt von den vier Orten Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, enthielt mehrere für Glarus weniger günstige Bedingungen, „mit etwas Vorbehaltung besorgender Gefärlichkeit, so entston möchtend;" später aber (1450) wurde derselbe auf wiederholtes Begehren deren von Glarus, „in Ansehen Irer getrüwen Diensten" geändert, jedoch, wie vier Jahre später der von Zug, auf das alte Datum gesetzt. (Tschudi I. 407 ff.)

[2]) Vergl. III. Zuger-Neujahrsbl. (1844), wo die Nachbildung einer alten Fensterscheibe im hiesigen Zeughause, den Sturm auf die Stadt, so wie in einem zweiten Bilde, den Empfang der Zugerischen Gesandten in Königsfelden darstellend, beigegeben ist.

stillstand, um den Herzog von der Lage unterrichten und um Entsatz ersuchen zu können. Erfolgte dieser innerhalb der drei Tage nicht, so sollte die Bürgerschaft den Eidgenossen ihre Thore öffnen, und zu ihnen schwören nach Art des ewigen Bündnisses, das Zürich mit den Waldstätten geschlossen, und mit Vorbehalt der Rechtungen und Nuzungen, welche die Herrschaft Oesterreich in Stadt und Amt habe. Damals hielt sich Albrecht im Kloster Königsfelden bei seiner Schwester Agnes, der verwittweten Königin von Ungarn, auf, und hatte (nach Tschudi) viel Volkes bei sich. Dorthin begaben sich eilig die Boten von Zug, an ihrer Spitze Hermann, klagten dem Herzog die Bedrängniß ihrer Vaterstadt, und baten um schleunige Hülfe. Sei es nun, daß Albrecht es für unmöglich fand, in so kurzer Frist eine hinlängliche Mannschaft zu sammeln, um einen ernsten Kampf mit den Eidgenossen aufnehmen zu können; [1]) sei es, daß er die „Entschüttung" von Zug überhaupt für unnütz hielt, so lange Zürich nicht in seiner Gewalt war: schenkte er immerhin den Abgeordneten eines ihm treu ergebenen Ortes zu wenig Aufmerksamkeit. Als diese ihr Bedauern über den kalten Empfang äusserten, entließ sie der Herzog mit den Worten: „Ziehet nur hin, wir werden bald wieder alles mit einander erobern." Dieser Bescheid, in schnellem Ritte von den Gesandten nach Hause gebracht, hatte zur Folge, daß nach Verlauf der angeraumten drei Tage den Eidgenossen die Thore der Stadt geöffnet wurden. [2]) Sofort ward der Bund zwischen Zug und den fünf Orten geschlossen. Der Bundesbrief, ganz dem von Zürich nachgebildet, ist datirt: „Lutzern, an der nechsten mitwuchen nach Sant „Johanns tag ze Sungichten (27 Brachm.) 1352." Derselbe findet sich abgedruckt bei Tschudi (I. 412—414), und Stadlin (IV. 357—364); wortgetreuer in der Amtl. Samml. der ält. eidgen. Absch. (Beil. 18.), und mit Schriftnachbildung im Geschichtsfreunde

---

[1]) Vergl. Stadlin (III. 207 N. 15.)

[2]) Wir haben diesen ganzen Vorgang meist nach Tschudi erzählt, müssen aber fast zweifeln an einer Abordnung von Boten, an ihren Gesprächen mit dem Herzog, und an dem Histörchen wegen dem Falkner. Derlei ähnliche Dinge kehren auch gar oft bei Tschudi wieder. Die Sache dürfte vielleicht einfacher gegangen sein, und die Eidgenossen, die ohnehin damals nicht die feinsten waren, Zug ohne irgendwelche Capitulation berennt haben.

(VI. 12—17.). Das Original befindet sich im Stadtarchive Zug (litt. A. Nro. 1.), versehen mit den anhängenden Siegeln von Zürich, Lucern, Zug, [1]) Uri, Schwyz und Unterwalden; ist aber nicht der ursprüngliche Bundesbrief, wie sich schon aus Form und Schrift darthun ließe. Der ursprüngliche, welcher nicht mehr vorhanden, unterschied sich seinem Inhalte nach von diesem Neuern dadurch, daß Eingangs die Rechtungen der österreichischen Herrschaft, (wie im ursprünglichen Bundesbriefe von Lucern) vorbehalten, in der Folge aber (in der zweiten Ausgabe) „als Si der „Herrschafft gar ledig wurdent," das römische Reich zur Vorbehaltung eingesetzt wurde. Diese Aenderung ward nach Tschudi von beiden Ständen Lucern und Zug, auf einer Tagleistung zu Sarnen 1454 begehrt, und auf einem Tage zu Lucern im gleichen Jahre bewilliget, jedoch der neue Brief auf das alte Datum gestellt. [2])

---

[1]) Die älteste meines Wissens bekannte Form des Zugersiegels hängt an Urkunden vom J. 1337—1344. Der Wappenschild nähert sich einem Dreiecke, und ist zweimal gespalten, so daß der mittlere Theil einen vertieften Balken vorstellt; ganz ähnlich dem österreichischen Siegel, welches Herzog Leopold c. 1316 führte. Die Umschrift dieses Siegels lautet: **S. VNIVERSITATIS DE ZVGE.** Es ist einfach gestochen, ohne viele Verzierung; auch zeugen die Buchstaben von keiner weitern Kunst. Auf dieses Siegel kam ein zweites, mit derselben Umschrift, welches schon am Pfaffenbriefe von 1370 (wahrscheinlich auch am ursprünglichen Bundbriefe von 1352) hängt. Es darf dieses Siegel hinsichtlich der trefflichen Ausführung des Stempelschneiders sowohl, als in geschmakvoller niedlicher Beziehung, manchem andern Städtesiegel der damaligen Zeit zur Seite stehen. Die Zuger gebrauchten es bei wichtigen Verbriefungen bis und mit dem J. 1519. Gerne wollen wir unsern Freunden eine getreue Nachbildung desselben in der artistischen Beilage (**Tab. I.** Nro. 8.) zum Besten geben.

Neben diesen zwei Hauptsiegeln gab es noch drei bis vier zerschiedene Formen von Secret-Insiegeln; nämlich † . **Secretum . Civivm . in Zug.** (1416) Dieselbe Umschrift mit vertieftem Querbalken. (1479) . † . **Secretum . Civium . opidi . in . Zug** . mit erhabenem Querbalken. (1495) Und eine ganz neue Art mit der sonderbaren Umschrift: **Sigillum civitatis et communitatis contonis Zugini** (Querbalken erhaben), hängt am goldenen Bunde von 1586. (Alles nach Urkunden des Stadtarchives Zug.)

[2]) Tschudi I. 324, b. — Die Bedingungen des Bundes waren in mehr als einer Beziehung für Zug günstiger gestellt als für Glarus; jenen

Nach der ersten Beschwörung dieses Bundes setzten die Eidgenossen einen Rath von 40 Gliedern aus der Bürgerschaft und dem äussern Amte ein, der die Geschäfte unter dem Vorsitze eines in der Stadt wohnenden Ammanns besorgen sollte. Aber auch der Ammann ward von den Eidgenossen gesetzt. [1]) Der erste war Heinrich von Greifensee aus Zürich. Bald nach dem Abzuge der Eidgenossen hatten die neuen Verbündeten Gelegenheit, zu zeigen, ob sie ihrem Schwure treu sein wollten. Herzog Albrecht, in der Absicht, „alles wieder zu erobern" erschien am 21 Heumonats mit einem starken Heere vor Zürich. Die vier Waldstätte eilten dieser Stadt zu Hülfe; die von Zug und Glarus erhielten Befehl, ihre Gränzen selbst zu wahren. Vor Zürich richtete der Herzog nichts aus; schon am 6 Augstm. nahm er den Vorschlag des Markgrafen Ludwigs von Brandenburg an, eine Vermittlung zu stiften, und zog mit seinem Heere ab. Während des „Anstand-Friedens" im August wurde zwischen dem Markgrafen und den Eidgenossen zu Lucern unterhandelt, und endlich „an sant Verenun tag" der Friede geschlossen.

---

war es namentlich nicht, wie diesen untersagt, neue Bündnisse mit nicht eidgenössischen Städten und Ländern einzugehen. Man mochte sich damals von Zug mehr Vortheile versprechen, als von Glarus. Der Bund sollte in Zug je zu zehn Jahren, wenn es von einem der verbündeten Stände gefordert würde, erneuert, und von Männern und Knaben (über 16 Jahren) beschworen werden; geschähe diese Erneuerung nicht, so sollte die Vereinigung dessen ungeachtet „ewenklich stät und fest beliben." Eine Aenderung des Briefes ist der einstimmigen Uebereinkunft aller Stände vorbehalten.

[1]) Kolin Versuch der Zug. Jugend. S. 206. Noch blieb ein österreichischer Ammann in der Stadt, welcher die Gefälle einzog; die Herzoge und ihre Vögte ertheilten Privilegien und richterliche Aussprüche. Burkhard von Mannsperg, Landvogt der österr. Herrschaft, bewilliget 1412, 14 April (Archiv Einsiedeln) dem Bantelli Brunner eine Steuer am Zugerberge, welche er in Pfandes Weise von der Herrschaft hatte, an die Gotteshausleute von Einsiedeln und St. Blasien zu verkaufen. Dieser Landvogt hatte „volle Gewalt in dieser und mehrern andern Sachen." 1369 verpfändet Herzog Leopold um 107 Mark an Gerhart von Utzingen die Zehnten zu Küsnach, Immensee, Zug, und Oberwil, und die Herbststeuer des äussern Amtes, wie selbe von Ritter Johans v. Kienberg (Urk. 26 Mai) an ihn gekommen waren; und durch den gleichen Herzog späterhin (24 Apr. 1379) nach Gerharts Tod an Walther v. Tottikon. (Archiv Schwyz.)

Die verbündeten Orte erklärten jeder in einem besondern Briefe, daß sie durch Vermittlung des von Brandenburg mit dem Herzog Albrecht von Oesterreich „vereint und verricht" seien. In dieser „Richtung" (Uebereinkunft) mußten u. a. folgende Artikel angenommen werden: „Item, — — — ob sich die von Schwyz ützit under„zogen hettend, daß zu Zug und Aegre hörte, — — — das söllend Si „wider ledig lessen." „Item, daß die von Zug und Glarus dem „Hertzogen wider dienen und gehorsam sin söllend, als verr Si „von Recht schuldig sind. Und was Si getan hand, nützit ent„gelten, und Inen deß vom Hertzogen ein schrifftliche Versicherung „geben werden." „Item, daß die Eidgnossen gemeinlich einandern „darzu handhaben, daß mängklich in Iren Zircken gewisen werd „dem Hertzogen sin Nutz und Gült järlich uß zerichten." „Item, „daß die Eidtgnossen fürbaßhin zu des Hertzogen Stetten, Lan„den und Lüten sich nit mer verbinden söllend."

Im Sinne dieser Artikel stellten nun die von Zug am 1 Herbstm. 1352 einen Brief aus, und „verschriben" sich, „dem Herzog zu dienen und Pflicht zu leisten, wie von Alter her." Den Brief nahm der Markgraf, um ihn dem Herzog zu übergeben, sobald derselbe seinen Gegenbrief an jene ausgefertiget haben würde. Die Gegenbriefe erschienen auch wirklich an des heiligen Chrutz tag ze Herbst (14 Herbstm.) Denen von Zug „und die zu Inen in das Ampt gehörend" sagt der Herzog von Brugg aus zu, daß er ihnen um aller vorgefallenen Dinge willen „gut Fründ" sein wolle, so daß sie von ihm, von seinen Erben und von seinen Amtleuten jetzt und später weder an Leib noch Gütern es entgelten sollten, „also, „daß si uns und unsern Erben fürbaß dienen und gehorsam sin „sollend, als si billich und von Recht sollend." Noch gab Ludwig von Brandenburg jedem Ort, mit Ausnahme von Zug und Glarus, eine besondere Urkunde [1]), daß „er alle stoezz, krieg, vnd vflaewf verricht, vnd ouch all geuangen ze baider seit ledig sein sollen." Dem Versprechen der Zuger und Glarner, dem Herzog fürderhin gehorsam zu sein, wollte dieser in der Folge eine weitere Ausdehnung geben, als mit dem Markgrafen von Brandenburg

---

[1]) ze Zuerich, des Suontags nach sant Matheus tag des Ewangelisten. (23 Herbstm.) Stadtarchiv Lucern.

verabredet war, und muthete ihnen zu, dem Bunde der Eidgenossen zu entsagen. Das lehnten die Zuger entschieden ab, behauptend, die Eidgenossen müßten sie zuvor ihres Eides entlassen; diese hinwieder verweigerten es, gestützt auf den Grund, daß sie in der „Richtung" ihre bisherigen Bünde vorbehalten hätten. So schien es lange zweifelhaft, ob Zug in dem Bunde der Eidgenossen verbleiben könne; denn der Herzog ließ es nicht an verschiedenartigen Versuchen fehlen, um das ihm verhaßte Band zu zerreißen. Das Reichsoberhaupt selbst, König Carl IV. (1347—1378), mußte den wiederholten Klagen seines „lieben Oheims" Rechnung tragen, machte den Eidgenossen ernste Vorwürfe, und bedrohte sie mit seiner furchtbaren Kriegsmacht. Aber die Beharrlichkeit, womit unsere Väter ihre „geschwornen Eide" halten zu wollen erklärten, verzögerte die Entscheidung des Streites, bis günstigere Zeitumstände eintraten, welche eine allmälige Lostrennung von der österreichischen Herrschaft herbeiführten. [1]) Zu Ende des Jahres 1352 war für Zug schon so viel gewonnen, daß es nicht mehr, wie bisher, unbedingt zur Heeresfolge des Herzogs verpflichtet war, und daß die Stadt als Waffenplatz nicht mehr Oesterreich gegen die Eidgenossen, sondern vielmehr diesen gegen jenem, zu Gebothe stand. Uebrigens

---

[1]) Freiheitsbriefe von den Kaisern Wenzeslaus 1379, 1400; Sigismund 1415, 1433; Maximilian 1488, 1489; Carl V. 1541. (Urkunden im Stadtarchiv Zug.) — Die Stadt hatte sich nach, wie vor ihrem Eintritte in den Bund, mehrere Begünstigungen von Seite der österreichischen Herrschaft zu erfreuen. 1326 erlaubt Herzog Albrecht den Bürgern, den Zoll einzunehmen an der Brücke, welche sein Bruder Leopold erbaut hatte; 1345 bestätiget der österreichische Landvogt Herman von Landenberg den Verkauf eines Theils der Allmend; 1351 gestattet Herzog Albrecht den Bürgern, bei dem See am Graben eine Mühle zu bauen, die sie von ihm zu Lehen haben sollen; 1359 vergünstigt Herzog Rudolf in seinem und seiner Brüder Namen, dem Ammann und Rath zu Zug, den Zoll in der Stadt einzunehmen, und dessen Ertrag an der Stadt zu „verbauen;" 1380 bestätiget Johann Haß, Fry, Landrichter im Kleggau, im Namen seines gnädigen Herren, Graf Rudolfs von Habsburg, den Brief Königs Wenzeslaus wegen Befreiung von fremden Gerichten. Herzog Friedrich „mit der leeren Tasche" wurde 1415 von König Sigismund seiner Lehen, Leute, Lande ꝛc. in der Stadt Zug und in der Vogtei Kam, verlurstig, und dieselben als Reichslehen erklärt. (Stadtarchiv Zug.)

dauerten die Abhängigkeitsverhältnisse der einzelnen Gebietstheile gegenüber geistlichen und weltlichen Grundherrschaften noch eine Reihe von Jahren, für etwelche noch Jahrhunderte fort, bis, in Folge manigfaltiger Ereignisse, durch verschiedene Zugeständnisse und Verträge eine gleichmäßige republikanische Umgestaltung herbeigeführt wurde. —

Die höhere Hand, welche wir unter den Wirrsalen der Zeit über die Geschicke der Völker walten sehen, möge fernerhin unser engeres und weiteres Vaterland gnädig beschützen!

4.

1282, 18 Weinm.

1.

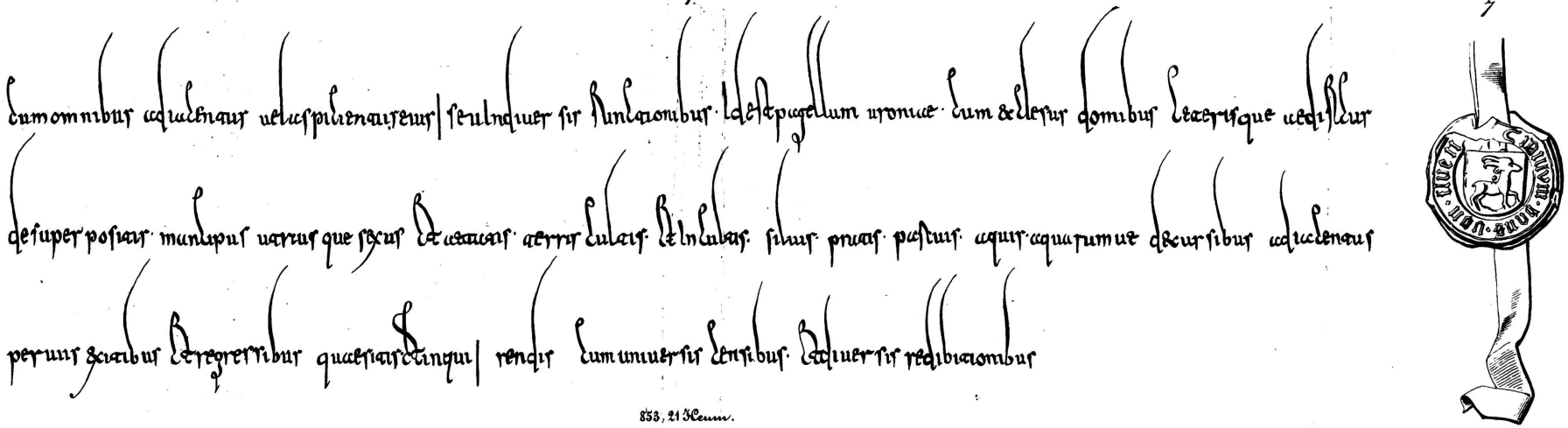

853, 21 Heum.

7



1483, 21 Drachm.

5.

1393, 18 Augstm.

3.

1258, 20 Mai.

8.

9.

vollendet dasch petern wachs
von turcen, cutpreisse zetobel.
schwandt, als man zalt von der
gburt xpi M cccc. Lxxxxviij
uff den tag bonifacij von frat pelln

6.

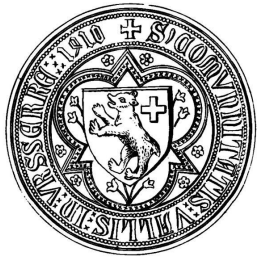

1425, 8 Horn.

2

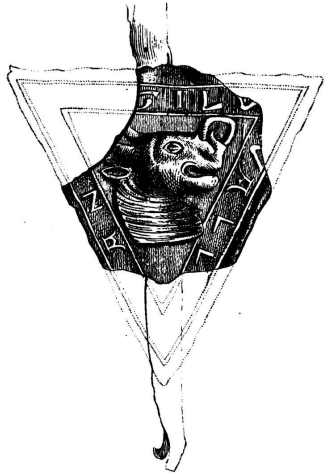

1249, 18 Winterm.